C/2026/5959

13.11.2026

Bekanntmachung der Einleitung der Überprüfung der Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungselemente

(C/2026/5959)

Am 18. November 2025 führte die Europäische Kommission (im Folgenden „Kommission“) endgültige Schutzmaßnahmen für bestimmte Ferrolegierungselemente ein und kündigte ihre Absicht an, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Maßnahmen eine erste Überprüfung einzuleiten ([1]).

1. Geltende Maßnahmen

Bei den Maßnahmen handelt es sich derzeit um spezifische Zollkontingente je Warentyp für Einfuhren in die Union. Einfuhren, die das betreffende Kontingent überschreiten, unterliegen einem zusätzlichen variablen Zollsatz, der als Differenz zwischen der festgelegten Preisschwelle und dem tatsächlichen Einfuhrpreis berechnet wird.

2. Überprüfte Ware

Die Überprüfung betrifft bestimmte Ferrolegierungselemente, nämlich Ferromangan, Ferrosilicium, Ferrosiliciummangan und Ferrosiliciummagnesium gemäß dem Anhang dieser Bekanntmachung.

3. Gegenstand der Überprüfung

In Erwägungsgrund 99 der Durchführungsverordnung (EU) 2025/2351 der Kommission zur Einführung endgültiger Schutzmaßnahmen ist festgehalten, dass sich die Kommission verpflichtet, das Funktionieren der Schutzmaßnahmen kontinuierlich zu überwachen, regelmäßig eine Bewertung der Lage vorzunehmen und zumindest am Ende jedes Jahres seit der Einführung der Maßnahmen eine Überprüfung in Erwägung zu ziehen. Die Kommission sollte die erste Überprüfung in jedem Fall spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Maßnahmen einleiten.

4. Teilnahme an der Überprüfung

Interessierte Parteien werden gebeten, sich zu melden und gemäß den nachstehend dargestellten Verfahren an der Untersuchung mitzuarbeiten.

Die Kommission wird den Status als interessierte Partei automatisch auf alle Parteien ausweiten, die sich innerhalb der Frist des am 19. Dezember 2024 eingeleiteten Verfahrens gemeldet haben und ordnungsgemäß registriert wurden. Diese Parteien müssen keinen zusätzlichen Antrag stellen, da der Zugang zu TRON automatisch gewährt wird.

Parteien, die zuvor nicht in TRON als interessierte Partei des Schutzmaßnahmenverfahrens registriert waren und sich an dieser Untersuchung beteiligen möchten, müssen sich innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* als interessierte Partei registrieren.

Die Kommission erinnert daran, dass Verfahrensrechte im Zusammenhang mit dieser Überprüfung erst ab dem Zeitpunkt bestehen, zu dem eine Partei ordnungsgemäß registriert wurde.

4.1. *Schriftliche Stellungnahmen und Schriftwechsel*

Alle interessierten Parteien werden hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen schriftlich darzulegen. Solche Stellungnahmen in einem frei gewählten Format müssen innerhalb von 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erfolgen.

Interessierte Parteien können zu den Stellungnahmen anderer interessierter Parteien Stellung nehmen. Diese Stellungnahmen müssen sich auf die in den betreffenden Stellungnahmen angesprochenen Punkte beschränken; es dürfen keine neuen Punkte angesprochen werden. Stellungnahmen müssen innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt übermittelt werden, zu dem die betreffenden Stellungnahmen zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Kommission wird die interessierten Parteien durch einen Vermerk zum Dossier in TRON ordnungsgemäß informieren, wenn die Erwiderungsphase beginnt.

Stellungnahmen und Informationen, die nach den genannten Fristen eingereicht werden, können unberücksichtigt bleiben.

([1]) Verordnung (EU) 2025/2351 vom 18. November 2025 der Kommission zur Einführung einer endgültigen Schutzmaßnahme gegenüber den Einfuhren bestimmter Ferrolegierungselemente (ABl. L, 2025/2351, 18.11.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2025/2351/oj).

Angesichts des kurzen Zeitrahmens der Überprüfung und der Möglichkeit für interessierte Parteien, zu den Stellungnahmen anderer Parteien Stellung zu nehmen, wird die Kommission für die Zwecke dieser Untersuchung keine Anhörungen durchführen, es sei denn, außergewöhnliche Umstände machen dies erforderlich.

4.2. *Regeln für die erneute Übermittlung von Informationen*

Interessierte Parteien können Informationen nur innerhalb der in dieser Bekanntmachung festgelegten Fristen übermitteln. Anträgen auf Verlängerung wird nur in hinreichend begründeten Ausnahmefällen stattgegeben, Verlängerungen sind in der Regel auf drei Tage und grundsätzlich auf maximal sieben Tage begrenzt.

Angaben, die der Kommission vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtsinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den interessierten Parteien dieser Untersuchung die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, müssen den Vermerk „Sensitive“ ([2]) (zur vertraulichen Behandlung) tragen; dies gilt auch für entsprechende mit dieser Bekanntmachung angeforderte Informationen, ausgefüllte Fragebogen und sonstige Schreiben. Parteien, die im Laufe der Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ übermitteln, müssen nach Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/478 und Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/755 eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht, und muss bei der Kommission zur selben Zeit wie die Informationen mit dem Vermerk „Sensitive“ eingehen.

Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie keine nichtvertrauliche Zusammenfassung der Informationen im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission solche Informationen unberücksichtigt lassen, sofern nicht anhand geeigneter Quellen in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird, dass die Informationen richtig sind.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten, über TRON.tdi (https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/TDI) zu übermitteln. Mit der Verwendung von TRON.tdi oder E-Mail erklären sich die interessierten Parteien mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum **„SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“** einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit veröffentlicht ist: https://europa.eu/!7tHpY3. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und eine gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich über TRON.tdi oder per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Grundsätze für Übermittlungen per TRON.tdi, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel und wirtschaftliche Sicherheit
Direktion G, Referat G5
Büro: CHAR 05/156
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

TRON.tdi: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi

E-Mail: TRADE-SAFEGUARD-ALLOYS@ec.europa.eu

([2]) Eine Unterlage mit dem Vermerk „Sensitive“ gilt als vertraulich im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2015/478, des Artikels 5 der Verordnung (EU) 2015/755 und des Artikels 3.2 des WTO-Übereinkommens über Schutzmaßnahmen. Sie ist ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

5. **Akteneinsicht**

Das zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmte Dossier ist über TRON.tdi abrufbar unter: https://tron.trade.ec.europa.eu/tron/tdi

6. **Zeitplan für die Überprüfung**

Die Kommission wird die Überprüfung in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abschließen.

7. **Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit**

Verweigert eine interessierte Partei den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilt sie die Auskünfte nicht fristgerecht oder behindert sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 5 der Verordnung (EU) 2015/478 ([3]) und Artikel 3 der Verordnung (EU) 2015/755 ([4]) Feststellungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden. Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können die verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden.

8. **Anhörungsbeauftragter**

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und sonstigen Anträgen in Bezug auf die Verteidigungsrechte der interessierten Parteien oder von Dritten, die sich während des Verfahrens ergeben. Der Anhörungsbeauftragte kann Anhörungen ansetzen und vermittelnd zwischen interessierten Parteien und den Dienststellen der Kommission tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können. Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Der Anhörungsbeauftragte prüft die Gründe, aus denen der jeweilige Antrag gestellt wird. Solche Anhörungen sollten grundsätzlich nur stattfinden, wenn die Fragen nicht zeitnah mit den Dienststellen der Kommission geklärt wurden. Alle Anträge sind frühzeitig zu stellen, um die geordnete Abwicklung des Verfahrens nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck sollten interessierte Parteien den Anhörungsbeauftragten zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach Eintritt des Ereignisses, das ein Tätigwerden seinerseits rechtfertigt, um eine Intervention ersuchen. Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der GD Handel und wirtschaftliche Sicherheit entnehmen: https://policy.trade.ec.europa.eu/contacts/hearing-officer_de.

9. **Verarbeitung personenbezogener Daten**

Alle bei der Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([5]) verarbeitet.

Ein Vermerk zum Datenschutz, mit dem alle natürlichen Personen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der handelspolitischen Schutzmaßnahmen der Kommission unterrichtet werden, ist auf der Website der GD Handel und wirtschaftliche Sicherheit abrufbar: https://europa.eu/!vr4g9W.

([3]) Verordnung (EU) 2015/478 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2015 über eine gemeinsame Einfuhrregelung (ABl. L 83 vom 27.3.2015, S. 16).

([4]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

([5]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

ANHANG

Betroffene Waren

Betroffene Ware	KN-Codes
Ferromangan	72 02 11, 72 02 19
Ferrosilicium	72 02 21, 72 02 29
Ferrosiliciummangan	72 02 30
Ferrosiliciummagnesium	72 02 99 30